

# Stadt Schleiden

## 11. Änderung des Flächennutzungsplans

### „Erweiterung Windpark Schöneiseiffen“

---

Gemarkung:	Schöneiseiffen
Kommune:	Stadt Schleiden
Kreis:	Euskirchen
Regierungsbezirk:	Köln

---



- 
- **Begründung gemäß § 5, Abs. 5 BauGB**  
(Anlage ohne satzungsmäßige Bedeutung)
- 

**Stand: Vorentwurf**

Bearbeitung durch:

PE Becker GmbH  
Kölner Str. 23-25  
D-53925 Kall



info@pe-becker.de • www.pe-becker.de  
Tel. +49 (0)2441 - 9990-0 • Fax +49 (0)2441 - 9990-40

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
<b>1 Rechtsgrundlagen</b>	<b>3</b>
<b>2 Plangebiet</b>	<b>3</b>
<b>3 Planungsrechtliche Situation</b>	<b>4</b>
3.1 Regionalplan (früher „Gebietsentwicklungsplan - GEP“)	4
3.2 Flächennutzungsplan	5
3.3 Landschaftsplan	6
<b>4 Anlass, Ziel und Zweck der Planaufstellung</b>	<b>7</b>
<b>5 Der Standort</b>	<b>9</b>
<b>6 Erfordernisse der Bauleitplanung</b>	<b>10</b>
<b>7 Fachbelange</b>	<b>11</b>
7.1 Immissionsschutz	11
7.2 Artenschutz	11
7.3 Landschaftsschutz, Landschaftsbild	13
7.4 FFH-Gebiete	14
7.5 Nationalpark Eifel, gepl. VSG-Erweiterung	15
7.6 Trinkwasserschutz	16
7.7 Denkmalschutz	16
<b>8 Umweltbericht, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen</b>	<b>16</b>
<b>9 Sonstige Auflagen, Hinweise</b>	<b>19</b>

## 1 Rechtsgrundlagen

Grundlage für Inhalt und Verfahren zur Aufstellung der Bauleitplanung sind das Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), in der zurzeit gültigen Fassung, die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), in der zurzeit geltenden Fassung, die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I. 1991 S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S 1057), in der zurzeit geltenden Fassung, die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), in der zurzeit geltenden Fassung, sowie der „Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung“, Windenergie-Erlass NRW (WE-Erlass) vom 08.05.2018.

## 2 Plangebiet

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Rand des Stadtgebietes von Schleiden, etwa 2 km südwestlich der Ortschaft Schönesseiffen und 1 km nordwestlich der Oleftalsperre, also im Naturraum der Nordeifel, in einer Höhenlage von ca. 580 – 610 m.ü.NN. Es besteht aus zwei Teilflächen südlich der Bundesstraße B258, am Streckenabschnitt Richtung Monschau-Höfen. Die beiden Teilflächen schließen südwestlich an den bestehenden Windpark Schönesseiffen an und liegen unmittelbar an der Gemeindegrenze zu Hellenthal und den dortigen Waldflächen Richtung Wahlerscheid bzw. Oleftalsperre. Die Waldflächen nördlich der B258 gehören zum Nationalpark (NP) Eifel.

Mit der 11. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Schleiden soll das Planungsrecht für zwei weitere Windenergieanlagen (WEA) im Windpark Schönesseiffen geschaffen werden.

Die westliche Teilfläche Nr. 1 ist rd. 5,7 Hektar (ha) groß und umfasst die Flurstücke 13, 45, 60 (teilweise) und 61 (teilweise), Flur 2, Gemarkung Schönesseiffen. Bisher war die Fläche im FNP als „Fläche für Wald“ dargestellt und soll im Verfahren der 11. FNP-Änderung zu „Sondergebiet Windenergienutzung“ geändert werden. Die Teilfläche besteht im Kern real vor Ort aus einer großen durch Wirtschaftswege eingerahmten landwirtschaftlichen Fläche. Lediglich der nördliche Teil des Änderungsbereichs im Bereich der Flurstücke 60 und 61 ist bewaldet. Die WEA soll so aufgestellt werden, dass ihr Fuß im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzfläche stehen wird.

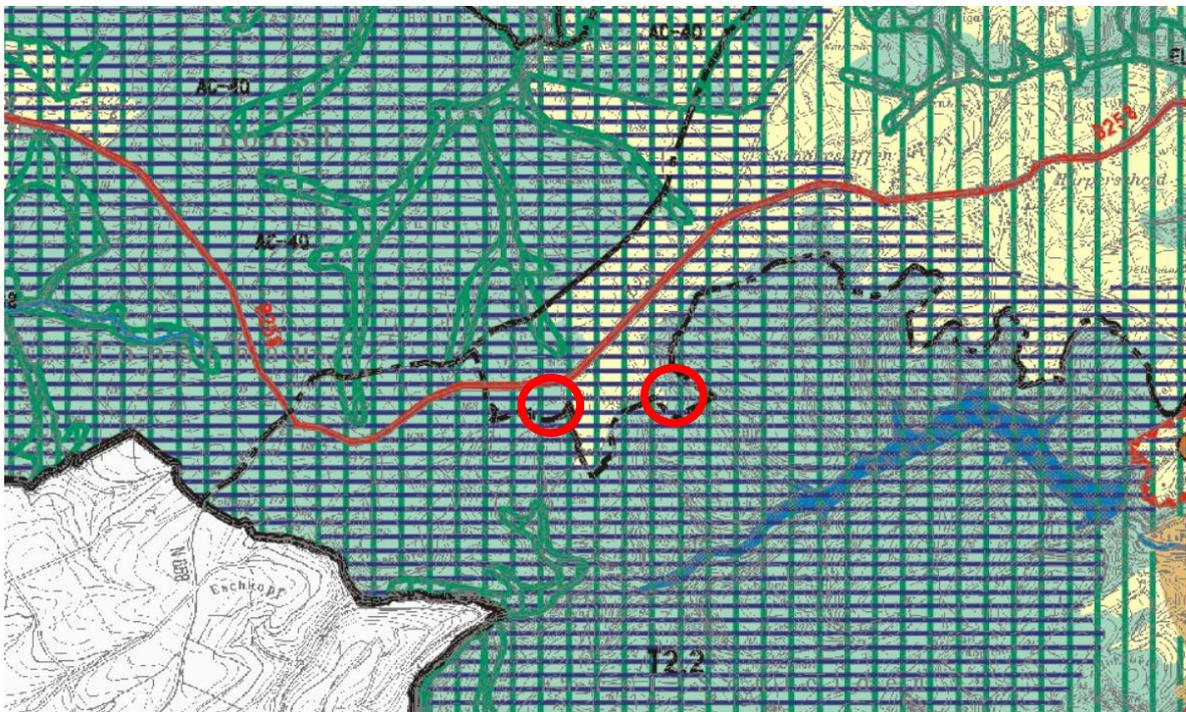
Die östliche Teilfläche Nr. 2 umfasst auf rd. 4,6 ha Fläche jeweils teilweise die Flurstücke 13 und 14, Flur 3, Gemarkung Schönesseiffen. Auch hier grenzt südwestlich das Gemeindegebiet Hellenthal an. Bisher war auch diese Fläche im FNP als „Fläche für Wald“ dargestellt und soll ebenfalls zu „Sondergebiet Windenergienutzung“ geändert werden. Die Teilfläche stellt sich von der Realnutzung her ebenfalls größtenteils als landwirtschaftliche Fläche dar. Am westlichen Rand ist sie über einen Wirtschaftsweg erschlossen. Nur der östliche Streifen ist bewaldet, durchzogen nochmals von einem (Wirtschafts-)Weg. Auf der zweiten FNP-Teilfläche soll ebenfalls eine zusätzliche WEA aufgestellt werden, sodass der Fuß der Anlage im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzfläche steht.

### 3 Planungsrechtliche Situation

Ausgehend von der aktuellen Landesplanung, die ihren Ausdruck im Landesentwicklungsplan -LEP NRW- findet, und den allgemeinen Grundsätzen der Bauleitplanung soll die Neuausweisung von baulich in Anspruch nehmbareren Flächen, gerade auch im ländlichen Raum, reduziert werden.

Da sich bauliche Inanspruchnahme hier lediglich im Bereich der Fundamente und Zuwegungen der WEA abspielt, wird keine flächige Versiegelung des „Sondergebietes Windenergienutzung“ vorgenommen und ist damit vertretbar. Die Gebietsgröße rührt lediglich aus der Anforderung, dass alle Anlagenteile, auch der Rotorkreis um den Mast, abgedeckt sein soll.

#### 3.1 Regionalplan (früher „Gebietsentwicklungsplan - GEP“)



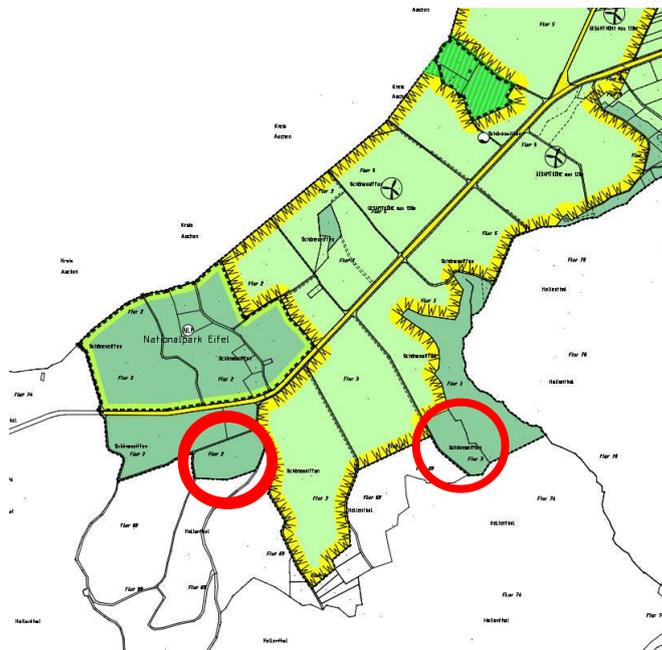
Die Teilflächen der 11. FNP-Änderung der Stadt Schleiden (siehe rote Kreise in Abb. oben) werden in dem derzeit (noch) gültigen Regionalplan (GEP) für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen (von 2003), weitestgehend als „Waldbereiche“ (grün) dargestellt, ein kleiner, nordwestlicher Teil der östlichen Fläche als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (gelb). Dazu sind allerdings die starke Generalisierung und Flächenunschärfe dieses Planwerks anzumerken.

Außerdem liegen die Änderungsflächen innerhalb vorgesehener Flächen für den „Grundwasser- und Gewässerschutz“ sowie „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“.

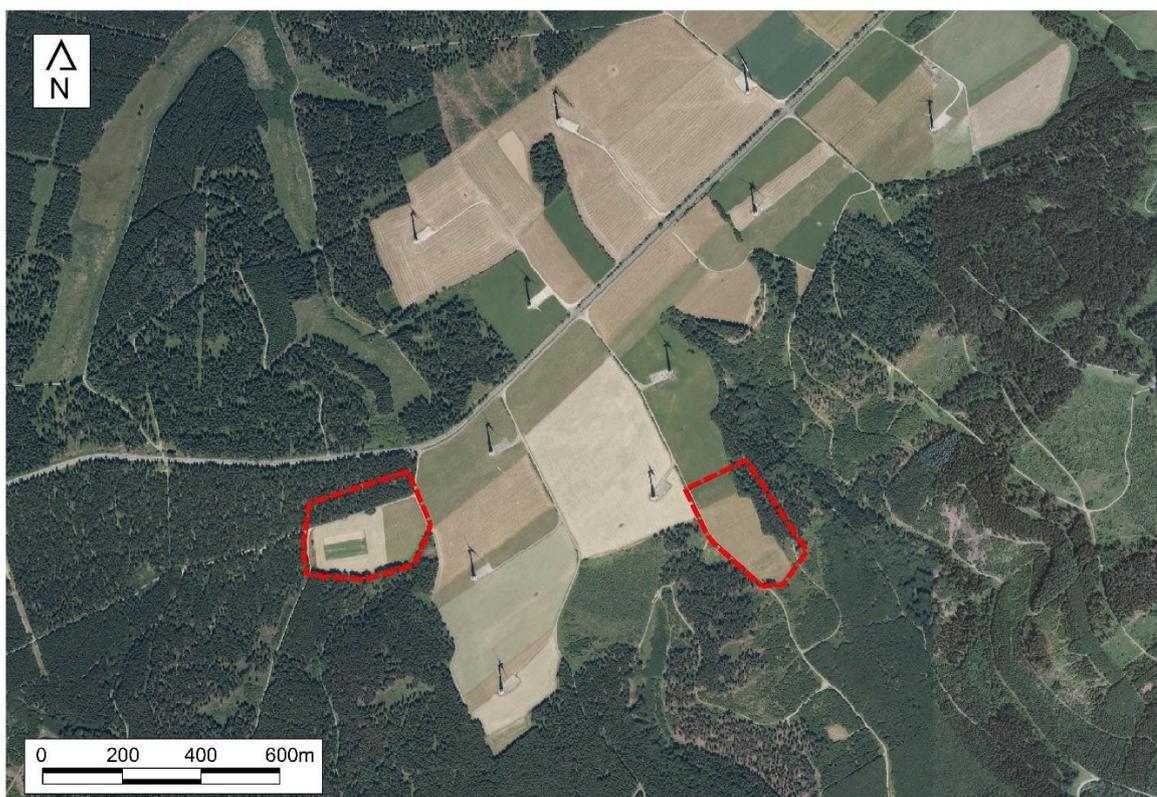
Diese Zuweisungen des Regionalplans stehen der Aufstellung einer Windenergieplanung nicht grundsätzlich entgegen, sondern sind im sog. „Abschichtungsprinzip“ auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung erst einmal einzelfallbezogen näher zu untersuchen. Im Fall der Vorhabens-Durchführbarkeit erfolgen die entsprechenden Regelungen entweder auf Ebene

der Bauleitplanung oder im sich noch anschließenden Anlagen-Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).

### 3.2 Flächennutzungsplan



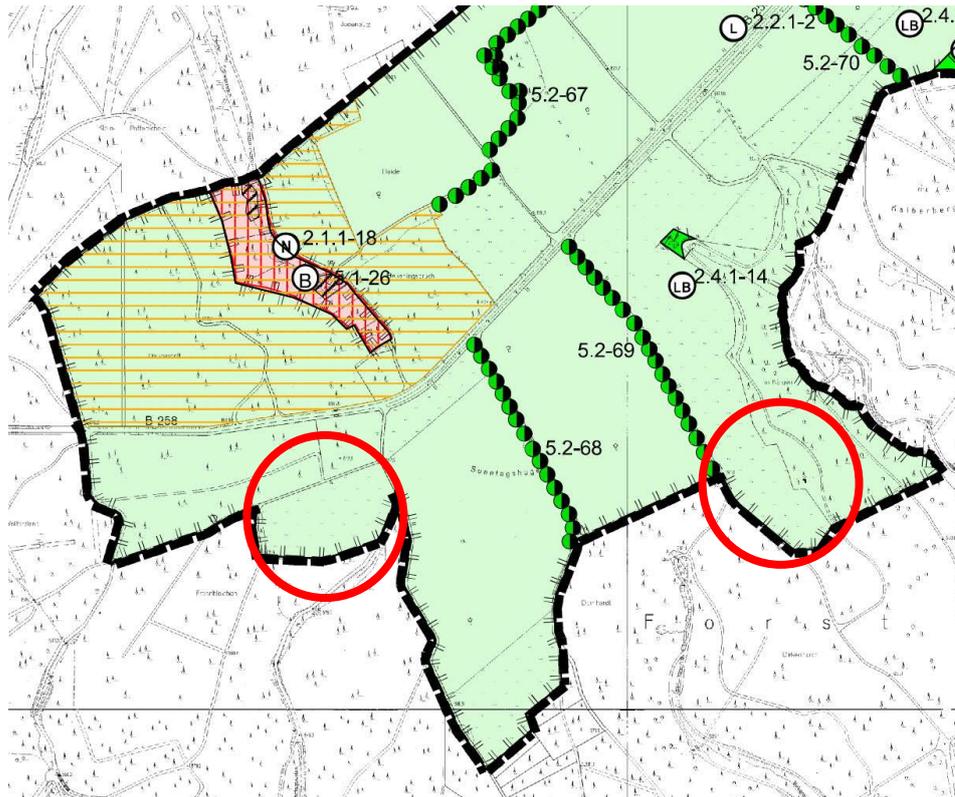
Im Flächennutzungsplan der Stadt Schleiden (Abb. links) ist für die beiden Teilflächen der FNP-Änderung (siehe rote Kreise) jeweils „Fläche für Wald“ dargestellt. In der Realität stellen sich die Flächen allerdings größtenteils als Grünland dar. Dies resultierte aus der Übernahme einer veralteten Walddarstellung vom früheren FNP in den neuen (vom Juni 2006). Fundamente und Masten der beiden neu geplanten WEA werden nicht innerhalb des Waldes, sondern auf Freiflächen errichtet. Lediglich die Rotorradien werden den angrenzenden Waldrand überkragen, bei Änderungsbereich 1 in Richtg. Norden, bei Änderungsbereich 2 Richtg. Osten, siehe nachfolgendes Luftbild.



Die beiden Teilflächen grenzen unmittelbar an die Windkraftkonzentrationszone Schöneiseiffen mit ihren 19 Bestands-Anlagen. Südlich grenzen die beiden Teilflächen an das Gemeindegebiet Hellenthal an.

Im Rahmen der Flächennutzungsplan-Änderung sollen die beiden Teilflächen in „Sondergebiet - SO“ mit Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ geändert werden.

### 3.3 Landschaftsplan



Der gültige Landschaftsplan „Schleiden“ des Kreises Euskirchen datiert von Dez. 2004 (vereinfachte 1. Änderung), siehe Abb. oben. -Er befindet sich seit Beschluss des Kreistages von Sept. 2006 in einer formellen Neuaufstellung (noch Entwurfsstadium).-

Die zwei Teilflächen der FNP-Änderung liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 2.2.1-2 „Dreiborner Hochfläche“. Dessen Ziele sind die Erhaltung und Optimierung einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft sowie die Optimierung des Gebietes für den Arten- und Biotopschutz. Letzterem Ziel kann durch die FNP-Änderung zum Sondergebiet „Windenergienutzung“ zwar nicht Rechnung getragen werden, durch den direkten Anschluss an die Windkraftkonzentrationszone Schöneiseiffen werden sich die beiden neuen WEA allerdings an den bestehenden Windpark anfügen und somit keine erhebliche Verschlechterung des Arten- und Biotopschutzes hervorrufen, wie die dazu angefertigten Fachgutachten feststellen (s. Kap. 7). Außerdem soll zur Erreichung der Ziele des Landschaftsschutzgebietes das Gebot „Anpflanzungen von Gehölzen“ durchgeführt werden. Da sich die neuen WEA jeweils inmitten einer landwirtschaftlich genutzten Parzelle befinden, wird dieses Gebot der Gehölzanpflanzungen, die vorwiegend an Grünland- oder Wegesrändern vorgenommen werden, nicht eingeschränkt.

Eine -flächige- Aufhebung des Landschaftsschutzes für einen gesamten Windparkbereich ist i.d.R. nicht erforderlich, nur eine Befreiung für die konkreten Aufstellplätze im Anlagen-Genehmigungsverfahren nach BImSchG. Bei SO-Baugebieten tritt der Landschaftsschutz außer Kraft bei Eintritt der Rechtskraft eines daraus entwickelten Bebauungsplans (gem. § 20 (4) Landesnaturschutzgesetz) oder per In-Aussicht-Stellung einer Befreiungslage im FNP-Verfahren durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde und anschl. Befreiung im Genehmigungsverfahren (WE-Erlass, Ziffer 8.2.2.5).

Etwa 70 m nördlich der westlichen Teilfläche sowie etwa 550 m nordwestlich der östlichen Teilfläche befindet sich der Nationalpark Eifel und das darin enthaltene FFH-Gebiet „Dedenborn, Talaue des Püngel-, Wüstebaches und Erkensruhrüberlauf“ mit einem Abstand von ca. 190 m zur westlichen Teilfläche und ca. 700 m zur östlichen Teilfläche. Laut dem aktuellen Windenergieerlass NRW vom 08.05.2018 gehören diese Gebiete zu den harten Tabuzonen für die Windenergie. Der Regelabstand dieser Schutzgebiete zur Rotorblattspitze einer WEA beträgt 300 m. Ferner ist geplant, den südlichen Teil des Nationalparks als Nachmeldung in das Vogelschutzgebiet (VSG) „Kermeter – Hetzinger Wald“ einzubeziehen – und das Gebiet dann umzubenennen in „VSG Nationalpark Eifel“. Einentsprechender planungsrechtlicher „Vermerk“ nach § 5 Abs. 4 Satz 2 BauGB wurde in die Planzeichnung aufgenommen. Zur Beurteilung des Abstands insbes. des westl. FNP-Änderungsbereiches zum FFH-Gebiet, zum Nationalpark und künftigen VSG wurde eigens eine Verträglichkeitsvorprüfung angefertigt (s. Kapitel 7 „Fachbelange“).

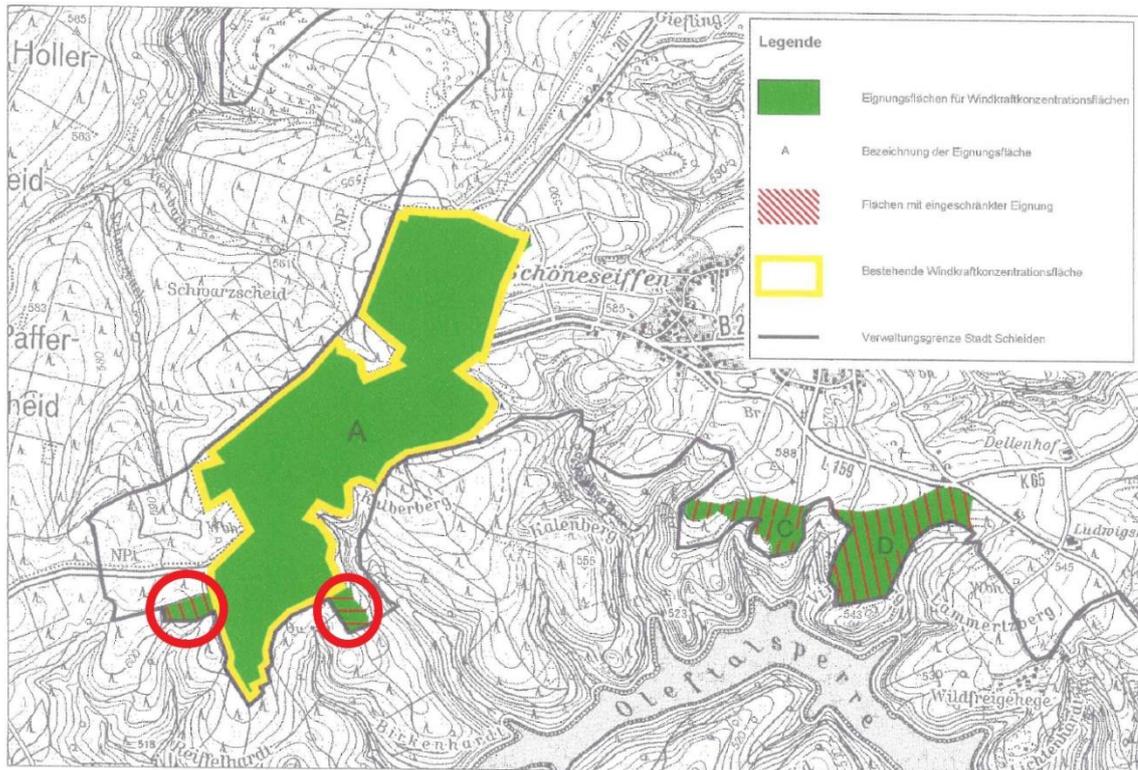
#### **4 Anlass, Ziel und Zweck der Planaufstellung**

Die Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere der Windkraft, ist in Deutschland von hoher Bedeutung. Die Stadt Schleiden leistet durch zwei Windparks auf den Hochflächen des Stadtgebietes und eine PV-Anlage am Gewerbegebiet Herhahn bereits einen erheblichen Beitrag zur Energiewende. Die Höhenlagen von 500 – 600 m.ü.NN bieten sich durch gute Standortbedingungen für die Windkraft an. Um das Potential noch weiter auszunutzen, sollen im Windpark Schöneiseiffen, der seit dem Jahr 2000 besteht, zwei zusätzliche Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden. Dort drehen sich zurzeit 19 WEA, im Südwesten 13 WEA des „GLS Bürgerwindpark Schleiden“, ENERCON E 101 mit je 3,05 MW Nennleistung, und im Norden sechs ältere WEA (5x Tacke; 1x ENERCON) mit 1,5 bis 2,3 MW Nennleistung, die von verschiedenen Eigentümern betrieben werden.

Die im Flächennutzungsplan zur Verfügung stehende Fläche ist, abgesehen von einem evtl. Repowering des Nordteils, für den Bau neuer WEA zu klein. Um den Standort zu stärken und weitere Anlagen an die im FNP bestehende Windkraftkonzentrationszonen anzuschließen, wird die 11. FNP-Änderung der Stadt Schleiden durchgeführt.

Aus der Windenergie-Potentialanalyse der Stadt Schleiden, Stand Juni 2013 (siehe Abbildung unten) wurden zwei kleine Restflächen am südlichen Rand bis dato noch nicht in Bauplanungsrecht umgesetzt (siehe rote Kreise in der Abb.). Es handelt sich jeweils um eine schmale, länglich zugeschnittene Freiflächen-„Halbinsel“, die an drei Seiten von angrenzenden Waldflächen umgeben ist. Diese zwei Restflächen sollen nunmehr durch eine Flächennutzungsplanänderung als Sondergebietsflächen (SO) für Windenergienutzung ausgewiesen werden, und zwar gemäß § 249 (1) BauGB ergänzend zu den beiden bestehenden, rechtskräftigen Windkraftkonzentrationszonen. Bei dem Weg über dieses Rechtsinstrument bleibt

die Ausschlusswirkung (gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB) für den Rest des Stadtgebiets außerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen, und der beiden neuen SO-Gebiete, unangetastet weiter bestehen. Die beiden neuen SO-Gebiets-Flächen sollen als Ziel der FNP-Änderung explizit von der in der Regel geltenden Ausschlusswirkung ausgenommen sein. Sofern es hierzu dann noch eines Befreiungsantrags bedarf, wird dieser im Anlagen-Genehmigungsverfahren vom künftigen Betreiber -im Einvernehmen mit der Stadt- gestellt.



Da Ausschlusswirkung gegeben ist, braucht auch keine Ausweisung der Ergänzungsflächen als Konzentrationszonen-Annex zu erfolgen, eine einfache Positiv-Ausweisung als Sondergebiete mit entsprechender Zweckbestimmung reicht aus. Dies entspricht auch dem Gebot der planerischen Zurückhaltung. Im Fall hier stellt die geplante Zusatz-Ausweisung auch nicht die bisherige städtische Windenergie-Konzeption in Frage, im Gegenteil ist sie aus der bestehenden, nach wie vor gültigen Eignungsflächen-Untersuchung entwickelt und dient dem übergeordneten Ziel der Förderung regenerativer Energieerzeugung, dem in der Abwägung gegenüber anderen Belangen besonders hohes Gewicht beizumessen ist.

Für die heutigen modernen Anlagentypen, die seit den Anfängen der Schleidener Potentialuntersuchung, und insbes. nochmals mit den EEG-Ausschreibungsverfahren, deutlich an Nabenhöhe und Rotordurchmesser zugenommen haben, ist es heute allerdings kaum mehr möglich, eine WEA nach aktuellem Stand der Technik inkl. ihres Rotordurchmessers innerhalb der damals verbliebenen Reststücke der Potentialanalyse unterzubringen. Gemäß WE-Erlass besteht bei Flächenausweisungen für Windenergie-Anlagen der planerische Anspruch, dass diese dann auch tatsächlich genutzt werden können sollen, bzw. umgekehrt ein Verbot von Verhinderungsplanungen. Demgemäß soll die Abgrenzung hier so zugeschnitten sein, dass auch moderne Anlagentypen den notwendigen Platz finden. Der Fundamentfuß der Anlagen soll auf landwirtschaftlicher Freifläche innerhalb der ermittelten Potentialflächen

errichtet werden. Aufgrund des schmalen Zuschnitts der eingeschobenen Wiesenflächen werden allerdings die äußeren Rotorblattspitzen den angrenzenden Fichtenwald überragen müssen. Aus diesem Grund soll das jew. „Sondergebiet Windenergienutzung“ an die aktuellen technischen Erfordernisse angepasst werden, damit die baulichen Anlagen samt Rotoren -entsprechend dem rechtlichen Usus- auch in Gänze innerhalb des Sondergebietszuschnitts zu liegen kommen (bei Änd.-Bereich Nr. 1 Erweiterung in nördl. Richtung, bei Änd.-Bereich 2 in östl. Richtung). Die überkragten Waldstreifen sind mit geringwertigem Fichtenbestand bestockt, der -jedenfalls von Seiten Vorhabenträger- nicht gerodet zu werden braucht, und auch ansonsten in der Abwägung zurückgestellt werden könnte.

Die Änderungsflächen befinden sich im Außenbereich nach § 35 BauGB. Bei Windenergieanlagen handelt es sich um privilegierte Anlagen nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB, die im Außenbereich zulässig sind, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist.

Der Aufstellungsbeschluss für die 11. Änderung des FNP wurde vom Rat der Stadt Schleiden am 17.05.2018 gefasst. Die Bekanntmachung hat vom 28.05. – 05.07.2018 öffentlich ausgegangen.

Vorhabenträger sind eine Entwicklungsgesellschaft und später eine Betreibergesellschaft. Vorgesehen ist auch eine Bürgerbeteiligung, unter Federführung der Stadt.

Alle erforderlichen Details zur Genehmigung der beiden geplanten WEA werden vom Vorhabenträger, oder einem Beauftragten, mit den jeweils zuständigen Behörden abgeklärt und sind nicht Teil des Bauleitplanverfahrens. Detailregelungen erfolgen nach dem Abschichtungsprinzip im sich an die Bauleitplanung anschließenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Dann fließen auch nochmals konkretisierte Fachgutachten zu Umweltbelangen ein, z.B. zu Schall und Schattenwurf, Turbulenzen, Eisabwurfregelungen, vertiefte Artenschutzprüfung mit Festlegung Vermeidungsmaßnahmen, Umweltverträglichkeitsprüfung, Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Regelung des ökologischen Ausgleichs, Landschaftsbildeingriffsbewertung. Die bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen-Baulasten, die hier in die angrenzenden Waldflächen hineinragen, sind über entsprechende Gestattungsverträge gesichert. Dto. wird der geringe Waldabstand, mit Überkragen des Rotors, vertraglich geregelt (unter Freistellung des Waldeigentümers von Verkehrssicherungspflichten und eventuellen Ersatzansprüchen; Ziff. 8.2.2.4 WE-Erlass).

## 5 Der Standort

Die grundlegenden Anforderungen an die Errichtung von WEA bestehen in einer für das Fundament, Zuwegung, Montage- und Unterhaltungsflächen ausreichend großen Freifläche und einer Zufahrtsmöglichkeit vom Straßenverkehrsnetz, mit den erforderlichen überdimensionierten Bewegungsradien. Die Nähe zu einem gut ausgebauten Straßennetz mit breitem Querschnitt ist besonders für die Bauphase und den Transport der Bauteile wichtig. Die nahegelegene B258 sowie vorhandene Zuwegungen zu den Anlagen des Windparks Schöneiseiffen bieten diese Voraussetzungen und damit eine besondere Lagegunst des Standortes, an die angeknüpft werden kann.

Die Vorhabensinitiative resultiert aus Wunsch der Stärkung des Standortes in Schöneiseiffen und dem direkten Anschluss an einen bereits bestehenden Windpark, so dass angesichts der Vorbelastung keine erheblichen negativen Auswirkungen mehr eintreten werden. Die

beiden konkreten Teilflächen sind aus der geltenden Windenergie-Potentialanalyse vorgezeichnet. Die zwei Potentialflächen wurden bisher lediglich wegen ihrer leicht ungünstigeren topographischen Rahmenbedingungen noch nicht in Wert gesetzt. Durch die gewachsenen Masthöhen besteht jetzt ein größerer Abstand des Rotors von der Waldoberfläche und damit eine bessere Anströmung. Zur Nutzbarkeit dieses Potentials müssen, wie im vorherigen Kapitel bereits erläutert, lediglich die geplanten Sondergebietsgrundflächen ausreichend im FNP dimensioniert werden.

Der Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schleiden umfasst insgesamt 10,3 ha. Der Änderungsbereich gliedert sich zwei Teilflächen, eine westliche mit einer Größe von 5,7 ha und eine östliche mit 4,6 ha.

## 6 Erfordernisse der Bauleitplanung

Die Umsetzung der beschriebenen planerischen Zielsetzung stellt ein Planerfordernis im Sinne des BauGB dar. Nach § 1, Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Sie sollen die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigen. Alle berührten Umweltbelange sind auf bauleitplanerischer Ebene (hier im Flächennutzungsplan) in einem sog. „Umweltbericht“ zu erfassen, zu bewerten und in die Abwägung einzustellen. Ein möglichst schonender und sparsamer Umgang mit den natürlichen Ressourcen, beginnend bei Grund und Boden ist gem. § 1a, Abs. 2 BauGB in allen bauleitplanerischen Verfahren anzustreben.

Damit diese Voraussetzungen erfüllt werden, wurden zusätzlich zu Potentialuntersuchung, Planzeichnung und Begründung, folgende Unterlagen zur Abdeckung der Fachbelange angefertigt:

- Artenschutzrechtliche Vorprüfung der Stufe 1 (Büro für Ökologie und Landschaftsplanung Hartmut Fehr, Dipl.-Biol. (kurz „Fehr“), 27 Seiten)
- Artenschutzprüfung Stufe 2 (Fehr, 49 Seiten)
- Verträglichkeitsvorprüfung FFH, VSG und NP Eifel (Fehr, 20 Seiten)
- Landschaftsbildbetrachtung (Fehr, 10 Seiten).

Die Ergebnisse dieser Gutachten werden in Kapitel 7 „Fachbelange“ näher erläutert. Im Umweltbericht (PE Becker GmbH) werden alle berührten Umweltbelange erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung und die getroffenen Vermeidungsmaßnahmen werden in Kap. 8 „Umweltbericht, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen“ benannt.

Die beabsichtigte 11. FNP-Änderung setzt nach den Vorgaben des Landesplanungsgesetzes (LPIG NRW, § 34) eine landesplanerische Abstimmung und das Testat voraus, dass die Planung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung in Einklang steht. Hierzu wurde von der Stadt Schleiden am 30.10.2020 eine „Landesplanerische Anfrage“ zur raumordnerischen Prüfung und Bestätigung des Flächenwunsches an die Bezirksregierung Köln, Dez. 32, gestellt. Dezernat 35 der BR (Städtebau) trägt die vorgesehene rechtliche Konstruktion von SO-Gebieten neben der bestehenden Konzentrationszone mit, und ebenso das Übertragen der WEA-Flügelspitzen über die äußere Begrenzung der Landwirtschafts-/ Potential-

flächen auf den jeweils angrenzenden Waldstreifen. Die Abstimmungen mit den Umwelt-Fachbehörden zur Erteilung der Landesplanerischen Bestätigung laufen.

Die Inanspruchnahme der gewünschten Bauflächen ist hier unumgänglich zur Verwirklichung kommunaler wie auch übergeordneter Ziele der Nutzung erneuerbarer Energien. Die umweltbezogenen Auswirkungen werden im Umweltbericht (als gesondertem Teil der Begründung) dargelegt. Die Zusammenfassung ist im Kapitel 8 „Umweltbericht, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen“ nachzulesen.

Zur Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplans bekommen die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Gelegenheit, zunächst im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung (gem. §§ 3 (1) bzw. 4 (1) BauGB) sowie anschließend noch einmal anlässlich der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen (gem. § 3 (2) BauGB), mit paralleler nochmaliger Behördenbeteiligung (gem. § 4 (2) BauGB), Stellungnahmen zu dem Bauleitverfahren abzugeben.

## 7 Fachbelange

### 7.1 Immissionsschutz

Der Abstand der Teilflächen zur nächstgelegenen Wohnbebauung in der Ortschaft Schöneiseiffen beträgt rund 2.100 m. Damit weisen die neuen „Sondergebiete Windenergienutzung“ einen ausreichenden Abstand zu Siedlungsbereichen und Einzelwohnhäusern auf. Weiterhin begünstigt der Standort der geplanten Anlagen an der siedlungsabgewandten Seite des Windparks Schöneiseiffen, dass mit keiner Erhöhung der Immissionswerte oder Störungen durch Schattenwurf zu rechnen ist. Hinweis zur Erdbebenmessstation Oleftalsperre siehe hinten (Thema Erschütterungen). Andere Emissionsarten, wie z.B. Geruch oder Staub, haben bei diesem Betriebstyp keine Relevanz.

### 7.2 Artenschutz

Für den Artenschutz wird nach § 44 BNatSchG eine sachgerechte Prüfung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erforderlich. Von dem Büro für Ökologie und Landschaftsplanung Hartmut Fehr, Stolberg, wurde dazu zunächst eine „Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe 1“ (ASP 1) durchgeführt (Nov. 2017).

Die ASP 1 kommt zu dem Ergebnis, dass sich ein mögliches oder bereits nachgewiesenes Vorkommen mehrerer windkraftsensibler Vogelarten ergibt, insbesondere Baumfalke, Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu und Wespenbussard (schlaggefährdet) sowie Schwarzstorch, Waldschnepfe und Kranich (störungsempfindlich). Konkrete Brutnachweise schlaggefährdeter Arten innerhalb der primären Prüfräume von 500 Meter (Baumfalke) bis 1.000 Meter (Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu und Wespenbussard) liegen nicht vor. Für alle Arten ist aber ein Potenzial vorhanden, sodass Bruten nicht auszuschließen sind. In diesem Sinne ist eine vertiefende Geländeuntersuchung im Rahmen einer „Artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe 2“ (ASP 2) notwendig, um die artenschutzrechtlichen Belange, insbesondere den Tötungsbestand, abschließend beurteilen zu können.

Darüber hinaus wird eine Feldvogeluntersuchung im Bereich der Änderungsflächen und bei den störungsempfindlichen Arten eine vertiefende Untersuchung insbesondere für die Wald-

schnepfe notwendig. Störungen für die aktuell bekannten Brutpaare des Schwarzstorchs, des Kranichzuges oder der Rast gab es nach derzeitigem Stand nicht.

Aus der Artengruppe der Fledermäuse ist das Vorkommen mehrerer windkraftsensibler Arten bekannt. Zur Vermeidung von Tötungstatbeständen können ggf. neu zu errichtende WEA in einem fledermausfreundlichen Algorithmus betrieben werden, so wie die bereits repowerten WEA im bestehenden Windpark. Bau- und anlagebedingte Konflikte sind nach derzeitigem Stand bei einer Anlagenerrichtung im Offenland nicht anzunehmen.

Aus gegebener Veranlassung erfolgte dann 2018 eine weiterführende, avifaunistische Artenschutzprüfung (ASP 2). Gesonderte Geländedaten über die Fledermausfauna im Gebiet wurden nicht erhoben, da die betriebsbedingten Wirkungen mit Hilfe eines Abschaltalgorithmus vermieden werden können und bau- und anlagenbedingte Konflikte im Offenland nicht zu erwarten sind (Planungsbüro Fehr, Bericht Nov. 2020). Die ASP 2 kam zu folgenden Ergebnissen:

Bei der Vogelkartierung wurden die windkraftsensiblen Arten Baumfalke, Rotmilan und Waldschnepfe festgestellt. Außerdem wurde der Schwarzstorch eingehend behandelt, da der hiesige Windpark in einem Schwerpunktorkommen der Art liegt.

Für den Baumfalken und den Schwarzstorch konnten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände aufgrund ihres Status im Gebiet und der nur geringen Raumnutzung sicher ausgeschlossen werden.

Für den Rotmilan gelten im Windpark bereits Abschaltregeln zu Mahd-Ereignissen. Diese müssen auf zukünftige WEA ebenfalls angewandt werden.

Die Waldschnepfe gilt als Brutvogel in den angrenzenden Wäldern. Da der Windpark bereits seit 20 Jahren besteht, ist nicht mit populationsrelevanten Störungen der Art und mit daraus resultierenden Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen. Dennoch sollte der Belang im Zuge einer konkreten Anlagenprojektierung noch einmal überprüft werden. Im Bedarfsfall stehen gemäß LANUV NRW geeignete Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zur Verfügung, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu verhindern.

Betroffenheiten der planungsrelevanten nicht-windkraftsensiblen Brutvogelarten Feldlerche und Wachtel können unter Beachtung einer Bauzeitenregelung hinsichtlich der Baufeldfreimachung sowie im Bedarfsfall durch funktionserhaltende Maßnahmen, die gemäß LANUV grundsätzlich zur Verfügung stehen, für beide Arten ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Waldrand- und Halboffenlandarten wie Baumpieper, Bluthänfling, Neuntöter und Schwarzkehlchen. Weitere planungsrelevante Vogelarten sind nicht betroffen.

Daten zur Fledermausfauna im Gebiet deuten auf Vorkommen von mindestens 5 windkraftsensiblen Arten hin. Dies sind Breitflügelfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Raufledermaus und Zwergfledermaus. Dies macht eine im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ definierte, nächtliche Abschaltung der WEA unter bestimmten Witterungsbedingungen notwendig. Möglich ist auch die freiwillige Erarbeitung eines Höhenmonitorings durch zukünftige Antragsteller. Da für die meisten WEA des Windparks bereits ein Abschaltalgorithmus festgesetzt ist, könnte auch dieser für den Betrieb neuer WEA zugrunde gelegt werden.

Nach derzeitigem Stand sollen keine Gehölze des Waldrandes gerodet werden. Sollte dies im Rahmen einer konkreten Projektierung wider Erwarten doch der Fall sein, so ist der Be-

stand auf Baumhöhlen zu überprüfen. Bei Besatz ist der Ausflug abzuwarten, bevor die Gehölze entnommen werden. Mögliche Quartierverluste sind für diesen Fall auszugleichen. Die artenschutzrechtliche Prüfung ergibt, dass bei Beachtung entsprechender Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen (s. dazu hinten, Kap. 8) ein Eintritt von Verbotstatbeständen und damit eine Beeinträchtigung europarechtlich oder streng geschützter Arten nicht zu erwarten ist.

### 7.3 Landschaftsschutz, Landschaftsbild

Gemäß dem Windenergie-Erlass NRW sind Windkraftkonzentrationszonen in einem Landschaftsschutzgebiet (respektive „Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ auf der Ebene des GEP) grundsätzlich zulässig, wenn gewährleistet ist, dass in der Schutzfunktion weniger hochwertige Flächen in Anspruch genommen werden und somit das Landschaftsschutzgebiet in seiner Funktion und Leistungsfähigkeit nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Außerhalb der Siedlungsbereiche und der Naturschutzgebiete ist das gesamte Stadtgebiet Schleiden als Landschaftsschutzgebiet im Landschaftsplan ausgewiesen. Die beiden Teilflächen liegen im Landschaftsschutzgebiet 2.2.1-2 „Dreiborner Hochfläche“. Angesichts der Größe des Landschaftsschutzgebietes und in Anbetracht der Vorbelastung und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung im Änderungsbereich ist nicht davon auszugehen, dass durch die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes die Funktionsfähigkeit des Landschaftsschutzgebietes erheblich beeinträchtigt wird.

Der Windpark Schöneiseiffen ist durch die frequentierte B 258 vorbelastet und stellt keinen ausgesuchten Erholungsraum innerhalb der Stadt Schleiden dar. Für den Erhalt der Erholungsfunktion hat der Geltungsbereich der 11. Änderung keine wesentliche Funktion. Der benachbarte Nationalpark Eifel stellt dagegen, neben der primären Naturschutzfunktion, auch einen regionalen Erholungsraum dar – jedenfalls in den dafür freigegebenen Teilbereichen. Die direkt an den Windpark angrenzenden Flächen des Nationalparks sind im Wesentlichen mit Fichtenforst bestanden, so dass der Blick auf die bestehenden sowie die neu geplanten WEA größtenteils nicht gegeben ist. Hinzu kommt, dass sich aktuell noch offene Hochflächen des Nationalparks infolge des Prozessschutzes auch zu Wald entwickeln können.

Eine Landschaftsbildanalyse ist vom Büro Fehr erstellt worden (Dez. 2020). Der Umgriff des landschaftsästhetischen Betrachtungsraums beträgt die 15-fache Gesamthöhe möglicher Anlagen. Dafür wurde aktuell eine Höhe der WEA von bis zu 250 m angenommen. Abweichungen in der Höhe sind allerdings durch die fortlaufende Weiterentwicklung der Anlagentypen möglich. Zusammenfassend stellt der Gutachter fest (Seite 8):

„Die geplanten Erweiterungsflächen liegen im Grenzbereich von LBE (Landschaftsbildeinheiten) mit mittlerer bis hoher Wertigkeit. LBE mit sehr hoher beziehungsweise außerordentlicher Wertigkeit und somit mit „herausragender Bedeutung“ sind nicht direkt betroffen. Solche befinden sich im angrenzenden Nationalpark Eifel. Aufgrund der seit zwei Jahrzehnten bestehenden und weit in die Zukunft planungsrechtlich gesicherten Vorbelastung durch bestehende Windenergieanlagen kann ein „besonders grober“ Eingriff in das Landschaftsbild ausgeschlossen werden. Der Windpark als Ganzes wird zudem durch die relativ kleinen Erweiterungsflächen von kaum einer Stelle im umliegenden Landschaftsraum vergrößert wahrgenommen, da aus fast allen Blickwinkeln bereits bestehende WEA im Blickfeld liegen. Vor

diesem Hintergrund werden zusammenfassend erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild ausgeschlossen.“

Letztliche Abarbeitung dieses Belangs und Befreiung vom Landschaftsschutz erfolgt im Rahmen des BImSch-Genehmigungsverfahrens, in der Regel unter Ergänzung einer Visualisierung der konkreten Anlagenstandorte und einer konkreten Sichtbarkeitsanalyse („ZVI“). Eine Real-Kompensation des Landschaftsbildeingriffs, z.B. durch Anpflanzungen und/oder Gestaltungsauflagen ist angesichts deren enormer Höhe, nicht möglich. Daher erfolgt eine Ersatzgeldzahlung gemäß einer feststehenden Berechnungsmethodik des WE-Erlasses (Ziff. 8.2.2.1), mit der dann landschaftspflegerische Maßnahmen im Einzugsbereich finanziert werden können.

#### 7.4 FFH-Gebiete

In der Umgebung der Windkraftkonzentrationszone Schöneiseiffen befinden sich einige FFH-Gebiete auf deutschem und belgischem Staatsgebiet. Nach Norden und Westen hin liegen auf deutscher Seite die FFH-Gebiete „Dedenborn, Talau des Püngel-, Wüstebaches und Erkensruhroberlauf“ und „Bachtäler im Truppenübungsplatz Vogelsang“ im Umfeld der Windkraftkonzentrationszone Schöneiseiffen. In weiterem Abstand nach Westen finden sich die FFH-Gebiete „Perlenbach- und Fuhrtsbachtal“ und „Oberlauf der Rur“. Nach Süden hin liegt auf deutscher Seite das FFH-Gebiet „Oleftal“. Auf belgischer Seite liegen nach Südwesten die FFH-Gebiete „Vallee de l'Olefbach“, „Valee de la Schwalm“ und „Camp militaire d'Elsenborn“, die zugleich als Vogelschutzgebiete ausgewiesen sind.

Nördlich der B258 innerhalb des Nationalparks Eifel befindet sich das einzige nah an die Änderungsbereiche heranrückende FFH-Gebiet „Dedenborn, Talau des Püngel-, Wüstebaches und Erkensruhroberlauf“.

Kurzbeschreibung: Dieses großflächige Waldgebiet umfasst große zusammenhängende Bestände des Hainsimsen-Buchenwaldes. Die dazugehörigen Bachtäler weisen ein kleinflächiges Mosaik verschiedener Auenlebensräume mit Grünlandflächen und Erlenuwäldern auf.

Der Abstand der westlichen FNP-Änderungsfläche zu dem FFH-Gebiet beträgt ca. 190 m, der Abstand der östlichen Teilfläche ca. 700 m - wobei der Mast natürlich um mindestens das Maß des Rotorradius weiter innen zu stehen kommt, und auch noch etwas Spielraum eingebaut ist. Die westliche Teilfläche unterschreitet demnach den Regelabstand von 300 m (laut Windenergie-Erlass NRW) an ihrer nördl. Abgrenzungslinie um ca. 110 m. Die zugehörige FFH-Verträglichkeitsvorprüfung bzgl. eventueller Auswirkungen der FNP-Änderung auf das nahegelegene FFH-Gebiet wurde vom Planungsbüro Fehr erstellt, und dann noch um eine Betrachtung der gepl. VSG-Erweiterung ergänzt (März 2021, s.u.).

Ziel der FFH-Vorprüfung war es, die Eingriffserheblichkeit des geplanten Vorhabens abzuschätzen. Geprüft wurden dazu insbesondere mögliche Eingriffswirkungen auf Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie (inkl. der charakteristischen Arten) sowie Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang II und IV der FFH-Richtlinie bzw. der Vogelschutzrichtlinie im FFH-Gebiet sowie im Nationalpark bzw. im VSG.

FFH-Lebensraumtypen (mit ihren charakteristischen Arten) liegen in größeren Abständen von mindestens 1,1 km zur westlichen der beiden Teilflächen vor und können durch die hier gepl. WEA weder direkt noch indirekt beeinträchtigt werden. Alle für das FFH-Gebiet aufge-

fürten Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung inkl. der für die Lebensraumtypen genannten charakteristischen Arten gelten nicht als windkraftsensibel. Somit können sowohl direkte als auch indirekte Projektwirkungen für diese Arten von vornherein ausgeschlossen werden. Die Planung wird zusammenfassend nicht dazu führen, dass die als Schutzzweck definierten Lebensräume und Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung des angrenzenden FFH-Gebietes beeinträchtigt werden. Eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht notwendig.

## 7.5 Nationalpark Eifel, gepl. VSG-Erweiterung

Der Nationalpark Eifel wurde im Jahr 2004 gegründet und ist somit jünger als der erste Windpark in der Windkraftkonzentrationszone Schöneseeiffen, der im Jahr 2000 errichtet worden ist. Der Nationalpark grenzt nun mit den Fichtenforsten um Wahlerscheid und den Flächen des ehemaligen Truppenübungsplatzes Vogelsang unmittelbar an die Windkraftkonzentrationszone an (s. Nachrichtliche Darstellung in der Planzeichnung). Der Abstand der nächstgelegenen Bestandsanlage (Flügelspitze) beträgt ca. 40 Meter. Der Abstand der westlichen Teilfläche der 11. FNP-Änderung zu dem Nationalpark beträgt an der nächstgelegenen Stelle ca. 75 m, der Abstand der östlichen Teilfläche ca. 550 m - wobei der Mast mindestens um den Rotorradius weiter innen stehen wird, und auch noch etwas Spielraum eingebaut ist. Der Regelabstand beträgt laut Windenergie-Erlass NRW 300 m zur Rotorblattspitze einer WEA, und wird hier bei Bau der westlichen WEA am gepl. Standort einen Wert von 150 bis 170 m betragen (je nach letztlichem Anlagentyp).

Eine Aussage zu der Verträglichkeit der FNP-Änderungsbereiche mit dem Nationalpark Eifel wurde innerhalb der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (s. 7.4) getroffen. Im Nationalpark kommen mehrere windkraftsensible Vogelarten vor, wie der Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu und Wespenbussard. Bereits im Rahmen der Artenschutzprüfung konnte herausgearbeitet werden, dass bis auf den Rotmilan auch ohne Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen erhebliche Projektwirkungen auszuschließen sind. Für den Rotmilan gilt bereits für den Bestandwindpark eine Abschaltregel zur Mahdzeit der Wiesen im Sommer. Für den Fall des Baus weiterer WEA in den beiden Änderungsteilbereichen sind diese in diese Regel zu integrieren. Mit Hilfe dieser Maßnahmen lassen sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände und damit auch erhebliche Beeinträchtigungen der Art ausschließen.

Als charakteristische Arten für mehrere Lebensraumtypen im Nationalpark sind darüber hinaus Ziegenmelker, Bekassine und Wanderfalke aufgeführt. Die Lebensraumtypen dieser Arten liegen allerdings deutlich außerhalb der Prüfräume. Bei der faunistischen Kartierung im Rahmen der Artenschutzprüfung wurden sie zudem nicht festgestellt. Insofern sind erhebliche Beeinträchtigungen dieser Arten sicher auszuschließen.

Die FFH-/NP-Verträglichkeitsprüfung wurde vom Gutachter hinsichtlich der schützenswerten Arten der geplanten VSG-Nachmeldung (Erweiterung) bis in die Südspitze des Nationalparks ergänzt (Fehr, März 2021). Zu den hier vorrangig zu betrachtenden, weil windkraftsensiblen Arten zählen: Fischadler, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Uhu und Wespenbussard. Im Ergebnis besteht eine Vereinbarkeit auch mit den Schutzziele der VSG-Ausweisung, siehe Zusammenfassung auf Seite 18 des Gutachtens: „Die Planung wird zusammenfassend nicht dazu führen, dass die als Schutzzweck definierten Lebensräume und Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung des angrenzenden FFH-Gebietes und des Natio-

nalparks sowie des zur Erweiterung vorgesehenen Vogelschutzgebietes beeinträchtigt werden. Eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht notwendig.“

## 7.6 Trinkwasserschutz

Die beiden Teilflächen der Flächennutzungsplanänderung liegen innerhalb eines geplanten Trinkwasserschutzgebietes der Olefalsperre Hellenthal, und zwar überwiegend in der geplanten Zone III A (weitere Schutzzone). In die westliche Teilfläche Nr. 1 ragt am südlichen Rand die geplante Zone II (engere Schutzzone) an zwei Stellen hinein, s. „Vermerk“ der Abgrenzungen auf der Planzeichnung (Quelle: Fachinformationssystem ELWAS (kurz: ELWAS-WEB, <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/>), Herausgeber: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Abruf 08.01.2021).

Die Wasserschutzzone III bildet das unterirdische Einzugsgebiet ab. In der Regel wird in den Schutzverordnungen eine Genehmigungspflicht für bauliche Anlagen bestimmt. Im Genehmigungsbescheid werden dann mögliche Gefährdungen während Errichtung, Betrieb und Rückbau der baulichen Anlage durch Nebenbestimmungen minimiert.

In der Schutzzone II ist die Errichtung von WEA-Fundamenten, Masten und Gondeln nach Punkt 8.2.3.2 des Windenergie-Erlasses NRW i.d.R. ausgeschlossen. Der Rotorkreis spielt dabei ausnahmsweise keine Rolle. Eine SO-Gebiets-Darstellung ist hier auf FNP-Ebene zur Abdeckung des Rotorradius erforderlich, es darf nur später im Genehmigungsantrag kein Fundament oder Gondelüberstand in die Schutzzone II reichen.

Während der Bauphase und dem späteren Betrieb ist in jedem Falle sicherzustellen, dass keine stofflichen Belastungen des Bodens, und damit u.U. von Grundwasser oder Gewässern, hervorgerufen werden.

## 7.7 Denkmalschutz

Im Änderungsbereich ist kein Vorkommen von Bau- oder Bodendenkmälern bekannt - sofern im Beteiligungsverfahren keine weiteren Hinweise dazu eingehen -.

Alle abzuwägenden Fachbelange werden von den jeweils zuständigen Behörden im BImSch-Genehmigungsverfahren nochmals abschließend geprüft. Somit ist die Berücksichtigung v.a. des Immissions-, des Arten- und Naturschutzes in jedem Fall gewährleistet.

## 8 Umweltbericht, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Gegenstand der Umweltprüfung sind nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB die Umweltbelange, auf die eine Durchführung des Bauleitplanes voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben kann. Aufgabe der Umweltprüfung ist die Ermittlung und Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Nutzungen und Vorhaben. Die Ergebnisse sind im Umweltbericht darzustellen, der gesonderter Teil der Begründung der Bauleitpläne ist. Inhalt und Form des Umweltberichtes regelt die Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

Folgende Umweltschutzgüter werden im Verfahren betrachtet:

- Mensch (inkl. menschlicher Gesundheit)
- Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt
- Fläche, Boden

- Wasser
- Klima / Luft
- Landschaftsbild / Erholung
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern.

Auf die Ergebnisse der Umweltprüfung wird im Folgenden näher eingegangen.

Eine wesentliche Beeinträchtigung der Umwelt geht bei Bauvorhaben von der Versiegelung von Flächen aus, die sich negativ auf die Schutzgüter Boden und Wasser auswirken. Die Auswirkungen sind hier jedoch nicht als erheblich einzustufen, da eine Versiegelung nur im Bereich des Fußes der WEA und der Zuwegung erfolgt. Auch Schadstoffemissionen sind nur während der Bauphase erhöht. Für Geräuschemissionen, Schattenwurf und Turbulenzen werden Fachgutachten erstellt, aus denen die erforderlichen Regelungen hervorgehen. Dto. werden Vorkehrungen zur Vermeidung von Gefahren durch Eisabwurf getroffen. Visuelle Beeinträchtigungen durch die beiden Zusatzanlagen sind ebenfalls nicht mehr als erheblich einzustufen, da durch die Bestandsanlagen bereits eine deutliche Vorbelastung, einschließlich Schattenwurf, besteht. In ökologischer Hinsicht erfolgt lediglich ein Verlust von natur-schutzfachlich geringwertigen, nur kleinflächig von mittelwertigen Biotoptypen, wie intensiv bewirtschafteten Nutzflächen. Nennenswerte Beeinträchtigungen der weiteren Schutzgüter, einschließlich des Nationalparks Eifel konnten nicht festgestellt werden. Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab, dass bei Beachtung entsprechender Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen ein Eintritt von Verbotstatbeständen und eine Beeinträchtigung europarechtlich oder streng geschützter Arten nicht zu erwarten ist.

Grundsätzlich stellen sich die beiden Ergänzungsflächen als für das Vorhaben geeignet dar. Um die (potenziellen) Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. auszugleichen, sind auf nachfolgender Vorhabens-Genehmigungsebene Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes sowie der Landschaftspflege durchzuführen.

Nach § 1a Abs. 3 BauGB müssen Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB bezeichneten Bestandteilen dargelegt werden. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind durch die planerische Konzeption zu unterlassen beziehungsweise zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen soweit möglich innerhalb des Gebietes bzw. außerhalb des Gebietes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Zu den Konsequenzen aus Umweltbericht und Artenschutzprüfung wurden Vermeidungsmaßnahmen formuliert. Die wichtigsten Vermeidungsmaßnahmen werden nachfolgend aufgeführt. Weitere Bestimmungen siehe Ziffer 2.3 des Umweltberichts.

Vermeidungsmaßnahmen während der Bauphase:

- Die Baufeldfreimachung/Gehölzentfernung darf – soweit erforderlich - zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG nur außerhalb der Brutzeit, also zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar erfolgen. Sollten Eingriffe außerhalb dieses Zeitraumes stattfinden, so ist ein fachgutachterlicher Nachweis zu erbringen, dass durch diese Eingriffe artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht ausgelöst werden und der Eingriff vorab mit der UNB abzustimmen.

- Sollte wider Erwarten eine Entnahme von Gehölzen notwendig sein, sind diese vorher auf Baumhöhlen und ggf. auf Fledermausbesatz zu überprüfen. Im Bedarfsfall sind Ersatzquartiere zu schaffen.
- Keine Fundamente, Masten, Gondelüberhänge in / über der geplanten Trinkwasserschutzzone II.
- Schadstoffeinträge in den Boden, in Grundwasser oder Gewässer sind zu vermeiden, entsprechende Sicherheitsbestimmungen zum Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen sind zu beachten.
- Bei den Baumaßnahmen festgestellte schädliche Bodenveränderungen sind der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Euskirchen zu melden. Liegen Hinweise auf Schadstoffbelastungen vor, ist das belastete Bodenmaterial vom unbelasteten zu trennen und in Abstimmung mit der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde zu untersuchen und fachgerecht zu entsorgen.

#### Vermeidungsmaßnahmen während der Betriebsphase:

- Für den Rotmilan sind für den Windpark Schönesseiffen bereits bestehende Abschaltregeln zu Mahd-Ereignissen auf etwaige neue WEA in den beiden Erweiterungsflächen zu übertragen.
- Im Rahmen der konkreten Anlagenprojektierung und dem Genehmigungsverfahren nach BImSchG ist zu überprüfen, ob es zu Habitatverlusten für Feldvögel (Feldlerche, Wachtel) oder Arten der Waldränder und des Halboffenlandes (Baumpieper, Bluthänfling, Neuntöter, Schwarzkehlchen) kommt. Gleiches gilt für die Waldschnepfen. Hierfür sind im Bedarfsfall funktionserhaltende Maßnahmen durchzuführen, die gemäß LANUV NRW aber grundsätzlich zur Verfügung stehen.
- Zukünftig geplante WEA innerhalb der Flächen müssen nächtlichen Abschaltungen zwischen dem 01.04. und 31.10. bei Windgeschwindigkeiten im 10-Minuten-Mittel von  $< 6$  m/s in Gondelhöhe, Temperaturen  $> 10^{\circ}\text{C}$  und fehlendem Niederschlag unterzogen werden oder es kann alternativ der für die meisten WEA im Windpark bereits bestehende Abschaltalgorithmus angewendet werden. Betreiber können auch freiwillig ein eigenes Höhenmonitoring durchführen lassen. Auf der Grundlage der daraus resultierenden Ergebnisse könnten dann die Abschaltalgorithmen für neue WEA angepasst werden.

Im Rahmen der FNP-Planung ist noch keine exakte Aussage zu den tatsächlich zu erwartenden Eingriffen möglich. Es ist aber davon auszugehen, dass die Eingriffe in den Naturhaushalt, das Landschaftsbild sowie das Schutzgut Mensch (Immissionen) durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden können. Die Erforderlichkeit und der Umfang der Maßnahmen werden dabei anhand der genauen Ausführungsplanung auf Ebene des Anlagengenehmigungsverfahrens noch verfeinert werden müssen. Auf dieser Ebene erfolgt auch die Regelung der konkreten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Artenschutzmaßnahmen, im Windpark selbst und/oder extern. Der Landschaftsbild Eingriff ist an sich nicht kompensierbar; Ersatzgeld Berechnung erfolgt gemäß WE-Erlass beim Genehmigungsverfahren.

Im Rahmen des BImSch-Verfahrens erfolgt nochmals eine vertiefende UVP für zusätzliche, detailliertere Aspekte der Umweltbelange, schrittweise Abarbeitung nach dem Abschichtungsprinzip.

## 9 Sonstige Auflagen, Hinweise

### Erdbebenmessstation Oleftalsperre

Für die Erdbebenmessstation gilt laut WE-Erlass (Ziff. 8.2.12) ein Prüfradius von 5 Kilometern. Da das Vorhaben diesen unterschreitet, ist eine Einzelfallprüfung durch/mit dem dafür zuständigen Geologischen Dienst NRW erforderlich. Zu berücksichtigen ist hier allerdings die Bestandssituation: In etwa 3,75 Kilometer Entfernung steht bereits die nächstgelegene genehmigte Anlage. Dieser Abstand wird auch von der nächstgelegenen neuen Anlage kaum unterschritten. Insofern sind störende Auswirkungen kaum zu erwarten.

### Greifvogelstation im Freigehege Hellenthal

Die Greifvögel und Eulen der Greifvogelstation Hellenthal, ansässig im Gelände des Wildfreigeheges oberhalb des Ortes, nutzen insbesondere den Bereich der Oleftalsperre und dessen Hanglagen für ihre Segelflüge. Der Windpark Schönesseiffen befindet sich weit oberhalb der Talsperre auf der Wasserscheide zum Einzugsgebiet der Rur. Gegenüber der aktuellen Bestandssituation mit den vorhandenen 19 WEA tritt durch den geplanten Zubau von zwei weiteren Anlagen kaum eine Veränderung ein, zumal die neuen am entferntesten, südwestlichen Ende des Windparks errichtet werden sollen, in einem Abstand von gut 3,5 km (östl. Teilfläche) und mehr (westl. Teilfläche).

### Erdbebenzone

Der Geltungsbereich der Änderungen befindet sich in der Erdbebenzone 1, Untergrundklasse R, gemäß der „Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000, Bundesland NRW (Juni 2006). Karte zu DIN 4149 (Fassg. April 2005).“ Die in der DIN (bzw. den Teilen 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998)) genannten bautechnischen Maßnahmen sind – unter Berücksichtigung der Bedeutungskategorie des Bauwerks – bei der Bebauung zu beachten.

### Kampfmittel

Bei evtl. Auffinden von Kampfmitteln (Bombenblindgängern, Munition, o.ä.) während der späteren Erdbauarbeiten für die WEA sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle, die zuständige Ordnungsbehörde oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc., wird eine Sicherheitsdetektion nach dem Merkblatt des KBD für Baugrundeingriffe empfohlen.

### Bodendenkmalpflege

Bei späteren Bodenbewegungen auftretende archäologische Bodenfunde und Befunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit sind gemäß Denkmalschutzgesetz (DSchG) NRW der Stadt Schleiden als Unterer Denkmalbehörde oder dem LVR - Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich zu melden. Die §§ 15 (Aufdeckung von Bodendenkmalen) und 16 (Verhalten bei Aufdeckung von Bodendenkmalen) des DSchG NRW sind zu beachten.

Sämtliche weitergehenden Detailprüfungen und -regelungen erfolgen im sich an die Bauleitplanung noch anschließenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren oder vertraglich zwischen Stadt Schleiden und Vorhabenträger.

Stand: Vorentwurf  
März 2021

PE Becker GmbH  
Kölner Str. 23-25  
D-53925 Kall



info@pe-becker.de • www.pe-becker.de  
Tel. +49 (0)2441 - 9990-0 • Fax +49 (0)2441 - 9990-40

XI..123-960\020-Vorentwurf..11. Änd FNP - Begründung